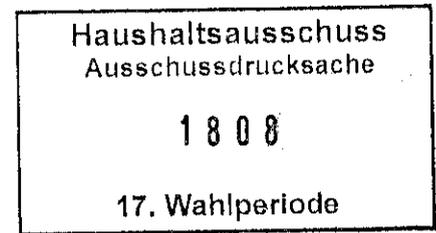


Haushaltsausschuss  
- Sekretariat –



Zusammenstellung  
der schriftlichen Stellungnahmen,  
die dem Haushaltsausschuss ohne Aufforderung  
zu seiner öffentlichen Anhörung am 4. Oktober 2010  
zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2011 (Drs. 17/3030)  
zugeleitet wurden

- Fachverband der Stärke-Industrie
- Zentralverband Gewerblicher Verbundgruppen e.V.
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- Handelsverband Deutschland (HDE)
- ver.di Bundesverwaltung
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)



**Frau  
Petra Merkel, MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik**

**11011 Berlin**

 <b>Petra Merkel, MdB</b> - Bundestagsbüro -  <b>27. Sep. 2010</b>				
Antwort	Rückspr.	HHA	WV	Ablage

**Briefanschrift:  
Postfach 120662, 10596 Berlin**

**Hausanschrift:  
Knesebeckstraße 74, 10623 Berlin**

**Tel.: 030/8871 3398 0  
Fax: 030/8871 3398 19**

[a.jess@verbaende-jess.de](mailto:a.jess@verbaende-jess.de)  
[www.staerkeverband.de](http://www.staerkeverband.de)

**22. September 2010**

**Betr.: Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2011**

**hier: Art. 6 und 7 – Änderungen des Energie- und Stromsteuergesetzes**

Sehr geehrte Frau Merkel,

der Fachverband der Stärke-Industrie e.V. vertritt die deutschen Hersteller von Weizen-, Mais- und Kartoffelstärke. Dabei wurden im vergangenen Jahr an 14 Standorten ca. 4,5 Mio. t landwirtschaftliche Rohstoffe zu ca. 1,5 Mio. t Stärke und Stärkeprodukten verarbeitet. Mit teilweise über 50% Energiekostenanteil gehört die Stärke-Industrie zu den energieintensiven Branchen in Deutschland.

Zu den Art. 6 und 7 (Änderungen der Energie- und Stromsteuergesetze) des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 nehmen wir wie folgt Stellung:

Sowohl die Konsolidierung des Bundeshaushalts als auch die Sicherstellung solider öffentlicher Finanzen gehören zu den vordringlichsten politischen Aufgaben der Gegenwart. Sie finden daher die Unterstützung der deutschen Stärke-Industrie. Auch begrüßen wir das Ziel der Bundesregierung, Mitnahmeeffekte im Bereich der Steuerentlastung zu verhindern.

Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum unserer Branche dürfen aber nicht in einer Weise gefährdet werden, wie es die darüber hinaus geplanten Änderungen im Energie- und Stromsteuergesetz zur Folge hätten.

**Wir lehnen diese daher ab.**

**→ Dramatische Erhöhung der Energiekosten**

Für die deutsche Stärke-Industrie würden die geplanten grundlegenden Änderungen im Energie- und Stromsteuergesetz wie z.B. die Anhebung der ermäßigten Energie- und Stromsteuersätze für das produzierende Gewerbe, die Absenkung des Spitzenausgleichs und die Erhöhung der Sockelbeträge zu einer dramatischen Erhöhung der Energiekosten führen.

So würde sich nach eigenen Schätzungen auf Basis der vorgeschlagenen Änderungen am Energie- und Stromsteuergesetz die steuerliche Belastung eines mittelständischen Stärkeunternehmens bei einem jährlichen Energieverbrauch von ca. 25.000 MWh bereits im kommenden Jahr fast versechsfachen, was sich auch mit den Berechnungen deckt, die die Bundesregierung in der Begründung zu dem Gesetzentwurf selbst aufstellt. Bei einem größeren Stärke-Unternehmen kann dies schnell zu einer jährlichen Mehrbelastung in Millionenhöhe führen.

### → Erhebliche Wettbewerbsverzerrungen

Der deutschen Stärke-Industrie, die sich in einem äußerst harten europäischen und globalen Wettbewerb befindet, brächten diese Kostensteigerungen erhebliche Wettbewerbsnachteile, weil die Stärke-Industrie in besonderem Maße energieintensiv, gleichzeitig aber der Personalkostenanteil vergleichsweise gering ist. In diesem Punkt unterscheidet sie sich sehr erheblich von anderen energieintensiven Branchen, die gleichzeitig energie- und personalintensiv sind. Dies sollte daher auch eine besondere Berücksichtigung finden.

Im Übrigen führen bereits heute verschiedene nationale und auch europäische energie- und umweltpolitische Instrumente dazu, dass die deutschen Energiekosten im weltweiten Vergleich zu den höchsten gehören. Zudem stellen die in Deutschland gewährten Vergünstigungen für das Produzierende Gewerbe nach wie vor lediglich Ausnahmen von Belastungen dar, die es so in anderen Ländern nicht oder nicht in vergleichbarer Höhe gibt. Der deutsche Stromsteuersatz für die betriebliche Verwendung liegt gut 24-mal höher als der Mindeststeuersatz, den die EU-Energiesteuerrichtlinie vorsieht. Und auch der direkte europäische Vergleich zeigt: Andere Länder (z. B. Frankreich, Großbritannien, Spanien, Belgien, Polen) belasten ihre Unternehmen mit deutlich niedrigeren Energie- bzw. Stromsteuern als Deutschland. Wir befürchten daher ganz erhebliche Verzerrungen im Wettbewerb mit unseren europäischen Nachbarn.

### → Kartoffelstärke besonders getroffen

Eine weitere Besonderheit der Stärke-Industrie ist die Herstellung von Kartoffelstärke. Zum einen handelt es sich hierbei um Kampagnenbetriebe, d.h. die Stärkeproduktion findet nur von ca. August – Dezember/Januar statt, zum anderen steht diese Branche vor fundamentalen Umwälzungen, da in den kommenden Jahren alle branchenspezifischen Beihilfezahlungen eingestellt werden. Damit werden dem Kartoffelstärkesektor bereits Millionenbeträge entzogen. Sollte zusätzlich noch eine weitere Belastung in Millionenhöhe durch die Verteuerung der Energiekosten hinzukommen, so könnte dies dramatische Auswirkungen für die Zukunft der Kartoffelstärkeproduktion in Deutschland haben.

**→ Bruch des Vertrauensschutzes**

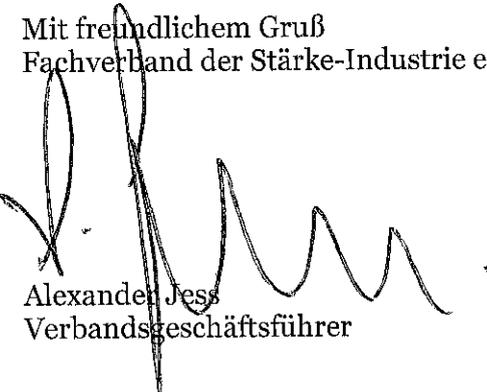
Zudem wird die Planungssicherheit der Unternehmen, denen die Gewährung der Vergünstigungen bei Einhaltung der Bedingungen aus der Klimaschutzvereinbarung zwischen Bundesregierung und deutscher Wirtschaft gesetzlich bis Ende 2012 garantiert wurde (vgl. § 10 Abs. 1 a StromStG und § 55 Abs. 1 a EnergieStG), durch die noch dazu besonders kurzfristig geplanten Änderungen empfindlich beeinträchtigt. Viele Investitionen amortisieren sich erst nach mehreren Jahren und in die Kapitalwertberechnung sind selbstverständlich die bestehenden Energiesteuervergünstigungen aufgrund der vereinbarungsgemäßen Zusage der Bundesregierung mit einbezogen. Durch die plötzlich vorgesehene Steuererhöhung wird ihnen wirtschaftlich der Boden entzogen.

**→ Schwächung des Aktionsplans Stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe**

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die Stärke-Industrie eine ihrer größten Zukunftschancen in der stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe sieht. Der Umstieg von erdölbasierten auf nachwachsende Rohstoffe wie Weizen, Mais und Kartoffeln wird in besonderem Maße von der Stärke-Industrie vorangetrieben. Dieser Umstieg ist auch wichtiger Bestandteil des erst vor kurzem von der Bundesregierung verabschiedeten Aktionsplans zur stofflichen Nutzung nachwachsender Rohstoffe. Die geplante dramatische Verteuerung der Energiekosten würde den entsprechenden Bemühungen unserer Branche nachhaltig schaden und die weiteren Entwicklungen auf diesem Gebiet empfindlich treffen.

**Wir appellieren daher dringend an Sie, sich gegen die geplanten Änderungen im Energie- und Stromsteuergesetz auszusprechen.**

Mit freundlichem Gruß  
Fachverband der Stärke-Industrie e.V.



Alexander Jess  
Verbandsgeschäftsführer

... für den  
Mittelstand



ZENTRALVERBAND  
GEWERBLICHER  
VERBUNDGRUPPEN E.V.

An die Mitglieder  
des Haushaltsausschusses  
des Deutschen Bundestages

30.09.2010

**Haushaltsbegleitgesetz 2011; hier: Gesetz zur Beziehung von Subventionen aus der ökologischen Steuerreform**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ZGV als Interessenvertreter des mittelständischen kooperierenden Handels und Handwerks bittet, die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung des § 9 b StromG so nicht zu übernehmen.

Durch die Neuregelung soll im Rahmen des Contracting sichergestellt werden, dass die aus Strom erzeugten Produkte, wie Wärme, Kälte und Licht nur durch ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes genutzt werden können, wenn sie steuerlich subventionsfähig bleiben wollen.

Im Rahmen der von der Regierung angestrebten Effizienzsteigerung bei der Energieverwendung haben Handels- und Handwerksunternehmen von der Möglichkeit des Contracting Gebrauch gemacht und die eingesparten Steuern in effizienzsteigernde Maßnahmen umgesetzt. Es mag sein, dass es bei diesen Verfahren auch im Einzelfall Trittbrettfahrer gegeben hat, der Vielzahl der Unternehmen des Mittelstandes sollte die Steuervergünstigung weiter gewährt werden, da sie effizienzsteigernde Maßnahmen durchgeführt haben.

Wir schlagen vor, dass die Steuervergünstigungen dabei auch für die nachweisbare bzw. nachzuweisende Maßnahme zur Effizienzsteigerung verwandt werden. Damit dürfte deutlich werden, dass es uns nur darum geht, die ansonsten dem Staat als Steuer zufließenden Gelder für Maßnahmen der Energieeffizienz verwandt werden und dies auch Handel und Handwerk aus Mittelstand möglich bleibt.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass es auch darum geht, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Würden die Steuervergünstigungen dem produzierenden Gewerbe und in der Landwirtschaft weiter ermöglicht, dann gibt es in der Grenze der Wertschöpfungskette Wettbewerbsverzerrungen, wenn bestimmte Leistungen, wie z.B. die Kühlung von landwirtschaftlichen Produkten entweder im landwirtschaftlichen Betrieb, im produzierenden Gewerbe oder im Handel oder Handwerk erfolgt.

In diesem Zusammenhang halten wir es auch nicht für sinnvoll, vorerst die Beschränkung wie von der Bundesregierung vorgesehen, in § 9 b aufzunehmen, aber 2013 nach einer neuen europarechtlichen Lieferung wieder um neue und ggf. erst dann erweiterte Subventionen für Handel und Handwerk einzuführen. Auch sollte ein bestimmter Vertrauensschutz für die Unternehmen gewährleistet werden, die bereits jetzt und auch langfristig in energieeffizienzsteigernde Maßnahmen im Vertrauen auf die Steuer-subventionen investieren.

Zur Verdeutlichung unseres Ansatzes wurde bereits vorgeschlagen, in § 9 die Regelung aufzunehmen, dass

das Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN 16001 betreibt und das Unternehmen das Risiko der effizienten Verwendung des Stroms trägt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schulte

Mitglied der Geschäftsführung

**bdew**

Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

1. Oktober 2010  
Gz / Us

Frau  
Petra Merkel, MdB  
Vorsitzende des Haushaltsausschusses  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Andrees Gentzsch**  
Telefon +49 30 300 199-1500  
Telefax +49 30 300 199-3500  
andrees.gentzsch@bdew.de  
www.bdew.de

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

**BDEW-Stellungnahme Entwurf HHBegleitG  
(Energie- und Stromsteuer)**

**Hauptgeschäftsführung**  
Hildegard Müller (Vorsitzende)  
Roger Kohlmann  
Dr.-Ing. Anke Tuschek  
Martin Weyand

Sehr geehrte Frau Merkel,

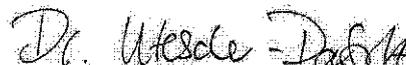
**BDEW-Vertretung bei der EU**  
Avenue de Cortenbergh 52  
1000 Brüssel  
Belgien

anlässlich der Anhörung am 04.10.2010 beim Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages übersenden wir Ihnen anbei unsere Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 (konkret zu den Änderungen des Energie- und Stromsteuergesetzes) mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Andrees Gentzsch



Dr. Tanja Utescher-Dabitz

Anlage

## Stellungnahme

zum

**Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2011  
- Gesetz zur Reduzierung von Subventionen  
aus der ökologischen Steuerreform**

**hier: Anhörung am 04.10.2010 beim Haushalts-  
ausschuss des Deutschen Bundestages**

Berlin, 01. Oktober 2010

## Die Eckpunkte

- Der BDEW begrüßt die Bestrebungen, echte Missbrauchsfälle von den Entlastungsregelungen des Energie- und Stromsteuergesetzes auszuschließen. Die geplanten Regelungen für Contracting-Projekte gehen jedoch über dieses Ziel hinaus. Contracting-Projekte tragen - auch bei Kommunen und öffentlichen Einrichtungen - in erheblichem Umfang zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Einsparung von Treibhausgas-Emissionen bei. Beide Ziele werden von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag ausdrücklich in den Vordergrund gestellt. Sie sollten nicht durch energie- und stromsteuerliche Mehrbelastungen behindert werden.
- Im Energiekonzept der Bundesregierung ist Energieeffizienz ein zentraler Baustein für die Umsetzung der energiewirtschaftlichen Gesamtstrategie der kommenden Jahrzehnte. Im Kapitel E „Energetische Gebäudesanierung und energieeffizientes Bauen“ sowie im Rahmen des von der Bundesregierung verabschiedeten „10-Punkte-Sofortprogramms“ wird ausdrücklich erwähnt, dass die Möglichkeiten für Energie-Contracting ausgeweitet und ein einheitlicher Rahmen für das Wärmeliefer-Contracting geschaffen werden sollen. Diese Ziele sollten nicht durch Änderungen im Energie- und Stromsteuergesetz konterkariert werden, sondern im Gegenteil durch entsprechend an der Verbesserung der Energieeffizienz ausgerichtete steuerliche Regelungen unterstützt und flankiert werden. Der BDEW hat hierzu einen eigenen Gesetzesvorschlag entwickelt.
- Die darüber hinaus geplante massive Verringerung der energie- und stromsteuerlichen Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes belastet die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft erheblich und gefährdet den Wirtschaftsstandort Deutschland. Dies führt schlussendlich auch zu sinkenden Steuereinnahmen der Länder und Kommunen. Die Anhebung der ermäßigten Steuersätze sowie die Absenkung des Spitzenausgleichs steht im Gegensatz zu den bisherigen Leitlinien der deutschen Energiebesteuerung, nach denen energieintensive Unternehmen aus Gründen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit weitgehend von der Energie- und Stromsteuer entlastet werden sollen. Der BDEW lehnt es ab, diese wirtschaftlich sinnvollen Steuerentlastungen allein aus Haushaltsgründen zu reduzieren und plädiert für eine Beibehaltung der bestehenden Entlastungsregelungen.

## **I. Einschränkungen der Steuerbegünstigungen für Contracting-Projekte**

### **1. Einleitende Bemerkungen**

Wir begrüßen die Bestrebungen, den Missbrauch im Energie- und Stromsteuergesetz zu unterbinden. Nach Ansicht des BDEW gehen die vorgesehenen Regelungen zur Einschränkung der Steuerbegünstigungen für Contracting-Projekte jedoch über das unterstützenswerte Ziel hinaus, Missbrauchsfälle von den Entlastungsregelungen des Energie- und Stromsteuergesetzes auszuschließen. Darüber hinaus gehende Einschränkungen der Entlastungsregelungen aus rein fiskalischen Gründen sind strikt abzulehnen.

Contracting-Projekte stellen einen wesentlichen Baustein dar, um eine effiziente Energienutzung durch Endkunden zu fördern. Sie tragen zudem zur Einsparung von Treibhausgas-Emissionen bei. Contracting-Projekte leisten damit einen wichtigen umweltpolitischen Beitrag und sollten grundsätzlich nicht durch steuerliche Änderungen behindert werden. Beide Ziele werden von der Bundesregierung im Energiekonzept sowie im Koalitionsvertrag ausdrücklich in den Vordergrund gestellt. Im Energiekonzept der Bundesregierung ist Energieeffizienz ein zentraler Baustein für die Umsetzung der energiewirtschaftlichen Gesamtstrategie der kommenden Jahrzehnte. Es heißt hier u.a. im Kapitel B Schlüsselfrage Energieeffizienz: „Die Bundesregierung wird den Markt für Energiedienstleistungen konsequent entwickeln und fördern“. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten des Energie-Contractings ausdrücklich als Bestandteil der „Modernisierungsoffensive für Gebäude“ im Rahmen des Kapitels E „Energetische Gebäudesanierung und energieeffizientes Bauen“ aufgeführt. Schließlich kündigt die Bundesregierung im Rahmen des 10-Punkte-Sofortprogramms zur Umsetzung des Energiekonzepts eine Erweiterung der Möglichkeiten des Energie-Contractings sowie die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für das Wärmeliefer-Contracting an.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene Streichung der steuerlichen Entlastungsmöglichkeiten auch für Energieeinspar-Contracting stehen außerdem klar im Widerspruch zur Forderung im Energiekonzept (Kapitel E, Seite 23), Energieeinspar-Contracting ab 2013 bei der Öko-Steuer nur noch dann steuerlich zu begünstigen, wenn ambitionierte Energieeinsparvorgaben erfüllt werden. Diese im Energiekonzept vorgesehene Einschränkung ist aus BDEW-Sicht zu begrüßen, die im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vorgesehene inkonsistente Streichung der Entlastungsmöglichkeiten dagegen nicht.

Diese vom BDEW ausdrücklich begrüßten Ziele sollten jedoch nicht durch Änderungen im Energie- und Stromsteuergesetz konterkariert werden, sondern im Gegenteil durch entsprechend an der Verbesserung der Energieeffizienz ausgerichtete steuerliche Regelungen unterstützt und flankiert werden (vgl. unter 2.1 den Gesetzesvorschlag des BDEW).

Auch das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G), das die EU-Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (2006/32/EG – EDL-Richtlinie) in nationales Recht umsetzt, sieht das verstärkte Angebot von Energiedienstleistungen mit marktfähiger Preisgestaltung vor. In diesem Zusammenhang stellt Nutzenergie-Contracting einen wesentlichen Baustein dar, um eine effiziente Energienutzung durch Endkunden zu fördern. Investitions erleichterungen und Steuerentlastungen sind nachgewiesenermaßen die besten Instrumente, einen solchen Markt zu entwickeln.

Contracting-Projekte werden zudem häufig bei Kommunen und in öffentlichen Einrichtungen durchgeführt und helfen den mangels eigener finanzieller Mittel bestehenden Investitionsstau zu überwinden. Die bestehenden steuerlichen Regelungen schaffen einen Anreiz, alte Anlagen zu erneuern und effizienter auszugestalten. Dies würde zukünftig entfallen. Hier sind insbesondere die Straßenbeleuchtungs-Projekte herauszuheben, die unbedingt beibehalten werden sollten.

Da es bereits 2013 aufgrund europarechtlicher Vorgaben (Auslaufen der Genehmigung für die Begünstigung des Produzierenden Gewerbes und für den Spitzenausgleich, Revision der Energiesteuerrichtlinie) zu einer grundlegenden Überarbeitung der bestehenden Steuerbegünstigungen für Unternehmen kommen muss, ist es zudem sehr fraglich, ob jetzt der richtige Zeitpunkt für Änderungen in diesem Bereich ist. Die Neuregelungen würden im Zweifel nur sehr kurz gelten, was auch den Zielen der Bundesregierung zum strikten Bürokratieabbau widerspricht.

- **Der Ausschluss der Steuerentlastung muss auf echte Missbrauchsfälle bei ausschließlich steuerlich induzierten Contracting-Strukturen begrenzt werden. Energieinspar-Contracting muss steuerlich weiter entlastet werden.**

## 2. Einzelanmerkungen

### 2.1. Eigener Gesetzesvorschlag

Eine Einschränkung der Begünstigung für die Contracting-Fälle muss auf Missbrauchsfälle begrenzt werden. Dazu gehört aber nur die Übertragung der Energieerzeugung auf solche Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die mangels rechtlichen oder wirtschaftlichen Übergangs der technischen Anlagen oder wegen der weiteren Betriebsführung der Anlagen durch den bisherigen Erzeuger kein wirtschaftliches Risiko tragen. Zur Verhinderung solcher Gestaltungen bietet grundsätzlich § 42 AO eine ausreichende Handhabe.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass oft erst durch die Einschaltung eines Contractors erhebliche Energieeffizienzsteigerungen realisiert werden konnten. Die Anlagen werden wesentlich effizienter gefahren, Fehlsteuerungen (z.B. falsch eingebaute Ventile) können behoben werden. Es kann nicht Zielsetzung einer Gesetzgebung sein, Modelle zur erfolgreichen Energieeinsparung zu verhindern. Zu beachten ist, dass Contracting-Verträge vielfach mit der öffentlichen Hand abgeschlossen worden sind. Bei einem Wegfall der steuerlichen Begünstigungen würden somit auch die Energiekosten für öffentliche Einrichtungen steigen.

Der BDEW hat daher bereits in seiner Stellungnahme vom 17. März 2010 gegenüber dem BMF einen eigenständigen und neuen Gesetzesvorschlag entwickelt. Danach soll eine Steuerentlastung nach §§ 54, 55 Energiesteuergesetz (EnergieStG) und §§ 9, 10 Stromsteuergesetz (StromStG) nur möglich sein, soweit das begünstigte Unternehmen nach dem Gesamtbild der Verhältnisse das wirtschaftliche Risiko der Wärme- und Nutzenergielieferung trägt.

Sollte dem oben genannten umfassenden Gesetzesvorschlag des BDEW nicht gefolgt werden, schlagen wir folgende Ergänzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes vor:

#### **§ 54 Abs. 1 a) EnergieStG**

Abweichend von Abs. 1 Satz 2 wird die Steuerentlastung auch gewährt, wenn

1. die Wärme in ein Wärmenetz zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme eingespeist worden ist, an das als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden innerhalb eines größeren Gebiets angeschlossen werden kann (Fernwärme);
2. *die Ermittlung der Mengen und Preise für die Lieferung der Wärme unabhängig von der Menge der verwendeten Energieerzeugnisse erfolgt und sich das begünstigte Unternehmen gegenüber dem belieferten Dritten **vertraglich zur Erreichung einer Steigerung der Energieeffizienz verpflichtet hat.***

Bei diesem Vorschlag übernimmt der Wärmelieferant das Risiko aus der effizienten Verwendung der eingesetzten Brennstoffe. Alle Energieumwandlungsverluste gehen zu seinen Lasten. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen und aus vertraglichen Verpflichtungen wird der Contractor daher in jedem Fall einen effizienten Umgang der eingesetzten Brennstoffe gewährleisten.

Die entsprechende Anpassung der stromsteuerlichen Regelung lautet wie folgt:

### **§ 9 b Abs. 1 a) StromStG**

*Abweichend von Abs. 1 Satz 2 wird die Steuerentlastung auch gewährt, wenn*

- 1. die Wärme in ein Wärmenetz zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme eingespeist worden ist, an das als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden innerhalb eines größeren Gebiets angeschlossen werden kann (Fernwärme) (vgl. Erläuterung im folgenden Punkt 2.2);*
- 2. die Ermittlung der Mengen und Preise für die Lieferung von Licht, Wärme, Kälte, Druckluft und mechanischer Energie unabhängig von der Menge des entnommenen Stroms erfolgt und sich das begünstigte Unternehmen gegenüber dem belieferten Dritten **vertraglich zur Erreichung einer Steigerung der Energieeffizienz verpflichtet hat.***

## **2.2 Ausnahme Fernwärme fehlt im Stromsteuergesetz**

Der BDEW begrüßt die Ausnahmeregelung für die Fernwärme in § 54 Abs. 1 a und § 55 Abs. 1 EnergieStG. Im Stromsteuergesetz fehlt jedoch eine entsprechende Ausnahmeregelung. Damit wird der Stromeinsatz, der zur Erzeugung von Fernwärme anfällt (z.B. Großwärmepumpen, Geothermie), nicht von der Stromsteuer entlastet. Ein solches Vorgehen ist systematisch nicht nachzuvollziehen. Wir fordern daher die Ausweitung der Ausnahmeregelungen für die Fernwärme auch auf das Stromsteuergesetz.

- **Analog zu den vorgesehenen Regelungen im Energiesteuergesetz schlagen wir daher die oben stehende gesetzliche Regelung im § 9 b Abs. 1 a) Nr. 1 StromStG vor (vgl. Punkt 2.1).**

## **2.3 Straßenbeleuchtungs-Contracting**

Nach dem Energiekonzept soll durch die Entwicklung anspruchsvoller und innovativer kommunaler Effizienzmaßnahmen die Energieeffizienz gefördert werden.

Durch die Regelungen im Stromsteuergesetz (§§ 9 b, 10 StromStG) würde jedoch auch das seit Jahrzehnten durchgeführte Straßenbeleuchtungs-Contracting zusätzlich belastet. Verträge in diesem Bereich haben bei kommunalen Vertragspartnern besondere wirtschaftliche

Bedeutung. Infolge der geplanten Änderungen würden etwa notwendige Investitionen in moderne Straßenbeleuchtungssysteme zukünftig verhindert werden, z.B. die Umstellung auf erheblich energieeffizientere LED-Beleuchtung. Es sollte im Interesse der Allgemeinheit darauf hingewirkt werden, dass Verträge betreffend die öffentliche Beleuchtung weiterhin im Rahmen eines Straßenbeleuchtungs-Contractings mit den derzeit gültigen Entlastungen durchgeführt werden können. Andernfalls ist zu befürchten, dass die Kommunen als Kunden der Versorgungsunternehmen eine erhebliche Steuermehrbelastung mittragen müssten.

- **Das Straßenbeleuchtungs-Contracting sollte – auch aus Energieeffizienzgesichtspunkten - weiterhin energie- und stromsteuerlich begünstigt werden.**

## **2.4 Übergangsregelung**

In dem Gesetzesentwurf fehlt eine Übergangsregelung. Die mögliche Gesetzesänderung muss daher noch durch eine Übergangsregelung flankiert werden. Die neue Gesetzeslage darf erst auf Verträge angewendet werden, die nach Verabschiedung des Gesetzes abgeschlossen werden. Bei den bis zu diesem Zeitpunkt meist langfristig abgeschlossenen Verträgen wurden die entsprechenden Steuerentlastungen bei der Preiskalkulation eingerechnet. Bei einem Wegfall der bisherigen steuerlichen Begünstigungen könnten die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr kostendeckend erfüllt werden. Diese Unternehmen wären in ihrer Existenz bedroht. Andererseits drohen Altkunden, z.B. den Kommunen bzw. den kommunalen Einrichtungen, unvorhersehbare Mehrbelastungen durch höhere Energiekosten.

- **Eine Übergangsregelung für in der Vergangenheit abgeschlossene langfristige Verträge ist aus Vertrauensschutzgründen notwendig.**

## **II. Reduzierung der Steuerentlastungen für das Produzierende Gewerbe**

### **1. Einleitende Bemerkungen**

Im Gegenzug zur Gewährung der energie- und stromsteuerlichen Entlastungsregelungen für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes bis 2012 im Rahmen der sog. „Ökologischen Steuerreform“ haben Bundesregierung und Industrie am 9. November 2000 eine ehrgeizige Klimaschutzvereinbarung („Vereinbarung zur Klimavorsorge“) abgeschlossen, die einem regelmäßigen Monitoring unterliegt. Der 2009 vorgelegte Monitoring-Bericht des RWI zeigt eindrucksvoll, dass die an der Vereinbarung beteiligten Sektoren ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen zwischen 1990 und 2008 um 160,5 Mio. t oder 20,3 % reduziert haben. 2008 waren bereits 16 der 20 Ziele aus der Vereinbarung erreicht oder sogar überschritten. Daher gibt es keine Grundlage für ein vorzeitiges Abschmelzen der seinerzeit vereinbarten Ausnahmeregelungen.

Die geplante massive energie- und stromsteuerliche Mehrbelastung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes belastet die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft erheblich und gefährdet den Wirtschaftsstandort Deutschland. Energieintensive Unternehmen haben nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf massive zusätzliche steuerliche Belastungen zu tragen. Zugleich sind die energieintensiven Produktionsprozesse zu- meist bereits weitgehend energetisch optimiert, so dass adäquate wirtschaftliche Energieeinsparmaßnahmen häufig nicht zur Verfügung stehen. Alle energieintensiven Unternehmen stehen im internationalen Wettbewerb und können die gestiegenen steuerlichen Belastungen häufig nicht vollständig über höhere Preise an die Kunden weitergeben. Dieser Sachverhalt wurde seinerzeit im Rahmen der Einführung der Entlastungen im Strom- und Energiesteuer- gesetz für die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in der Gesetzesbegründung ausdrücklich anerkannt (vgl. Bundestags-Drucksache 14/40).

Auch Energie- und Wasserversorgungsunternehmen zählen zum Produzierenden Gewerbe und sind vom geplanten Abbau der steuerlichen Begünstigungen massiv betroffen. Zwangsläufig werden aus der Erhöhung der Energie- und Stromsteuern höhere Kosten für die Energie- und Wasserversorgung resultieren, die letztlich auch zu einem Anstieg der Energie- und Wasserpreise führen werden.

Bei einer Kappung des Spitzenausgleichs und einer Absenkung der ermäßigten Steuersätze stehen diese Mittel außerdem für Investitionen u.a. in energiesparendere Prozesse und Effizienzverbesserungen den Unternehmen nicht mehr zur Verfügung.

Die Belastung des Produzierenden Gewerbes durch Energie- und Stromsteuer in Deutschland ist bereits derzeit höher als in den meisten europäischen Mitgliedsstaaten. Die deutschen Steuersätze sind bereits heute - auch unter Berücksichtigung der bestehenden Entlastungsregelungen (ermäßigte Steuersätze, Spitzenausgleich) - regelmäßig deutlich höher als die Mindeststeuersätze der EU-Energiesteuerrichtlinie. Eine Abschmelzung der bestehenden Entlastungsregelungen würde zu einer weiteren Benachteiligung deutscher Unternehmen im internationalen Wettbewerb führen. Die unverhältnismäßig starke Erhöhung der Sockelbeiträge im Energie- und Stromsteuergesetz belastet darüber hinaus vor allem kleinere und mittlere Unternehmen des Produzierenden Gewerbes. Entgegen der Gesetzesbegründung stehen auch diese Unternehmen sehr häufig im internationalen Wettbewerb.

Die geplanten energie- und stromsteuerlichen Mehrbelastungen sind zudem auch vor dem Hintergrund der aufkommenden wirtschaftlichen Erholung kontraproduktiv.

Der BDEW lehnt diese letztendlich ausschließlich fiskalisch begründeten gesetzlichen Maßnahmen ab. Sie erhöhen einseitig die Energiekosten der betroffenen Unternehmen und schwächen ihre Wettbewerbsposition im internationalen Vergleich.

- **Der BDEW lehnt es daher ab, diese wirtschaftlich sinnvollen Steuerentlastungen allein aus Haushaltsgründen zu reduzieren und plädiert ausdrücklich für eine Beibehaltung der bestehenden Entlastungsregelungen.**

## 2. Einzelanmerkungen

### 2.1 Streichung ermäßigter Steuersatz im Stromsteuergesetz und Wegfall Erlaubnisverfahren (§ 9 Abs. 3 StromStG)

Nach der Begründung „A IV Finanzielle Auswirkungen“ des Gesetzesentwurfs werden durch die Streichung des ermäßigten Steuersatzes sowie des Erlaubnisverfahrens Mehreinnahmen i.H.v. 1,925 Mrd. Euro in 2011 sowie 2,1 Mrd. Euro in 2012 erzielt (ohne Gegenrechnung §§ 9 b, 10 StromStG). Damit wird der fakturierte Preis der Energieversorgungsunternehmen (EVU) gegenüber ihren Kunden entsprechend steigen. Die an das EVU entrichtete Stromsteuer wird jedoch erst nachgelagert vom Kunden beim HZA (teilweise) zurückgefordert werden können. In der Folge kommt es zu einem Liquiditätsnachteil gegenüber dem aktuell gültigen Verfahren. Daher regen wir eine sehr kurze Erstattungsfrist der Steuerentlastung nach § 9 b StromStG in der StromStV an. Denkbar ist, in Anlehnung an § 18 StromStV, u.a. eine antragsgebundene Monatsfrist.

### 2.2 Anpassung der StromStV an die neue gesetzliche Lage

Bislang soll als Folge der Aufhebung des § 9 Abs. 3 StromStG nur § 17 StromStV gestrichen werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass alle mit dieser Vorschrift befassten Normen der StromStV entsprechend angepasst werden.

Klärungsbedürftig erscheint zudem, wann der Tatbestand der nachweislichen Nutzung durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes erfüllt ist. So haben schon heute Unternehmen des Produzierenden Gewerbes einzelne Tätigkeiten auf eigene Gesellschaften ausgelagert, um so Skaleneffekte nutzen zu können. Die Dienstleistungen kommen aber dem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zugute. Als Beispiel sei hier die Reinigung von Räumen unter Nutzung der vom Auftraggeber - einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes - bereit gestellten Elektroenergie genannt. Nach unserem Dafürhalten müssen auch hier die Begünstigungstatbestände greifen.

#### **Ansprechpartner:**

Dr. Tanja Utescher-Dabitz  
Telefon: +49 30 300199-1664  
tanja.utescher-dabitz@bdew.de



**HDE**  
Handelsverband  
Deutschland

Der Einzelhandel

Frau  
Petra Merkel MdB  
Vorsitzende des Haushaltsausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Berlin, 4. Oktober 2010

### **Reduzierung von Subventionen aus der ökologischen Steuerreform**

Sehr geehrte Frau Merkel ,

mit dem Entwurf eines Haushaltbegleitgesetzes 2011 sollen unter anderem die Begünstigungen bei den Energie- und Stromsteuern reduziert werden. Im Folgenden wollen wir als Interessenvertretung des deutschen Einzelhandels unsere Bedenken darlegen und bitten um Berücksichtigung bei den Beratungen zum vorgelegten Gesetzesentwurf. Ein gleichlautendes Schreiben haben wir an den Finanzausschuss des Bundestages gesendet.

Wir hatten im bisherigen Verfahren zur Reform des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes in schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen bereits auf die Wichtigkeit der Förderung des energieeffizienten Nutzenergie-Contracting hingewiesen. Leider sind unsere Bedenken bisher nicht aufgegriffen worden. Wir betonen ausdrücklich, dass der Einzelhandel bereit ist, im Bereich der Ökosteuer einen Beitrag zur notwendigen Haushaltssanierung zu leisten. Die im vorgelegten Entwurf vorgesehene Kürzung des Umfangs der Entlastung tragen wir mit. Für 30 Prozent des Einzelhandelsumsatzes, zu dem uns Angaben vorliegen, ergibt sich aus der Kürzung des Spitzenausgleichs ein jährliches Stromsteuermehraufkommen von etwas mehr als 24 Mio. EUR.

Wir wenden uns aber ein weiteres Mal nachdrücklich gegen die Komplett-Herausnahme des Contracting aus dem Kreis der Begünstigten.

Dr. Kathrin Andrae  
Jochen Bohne  
Abt. Steuern und Finanzen  
Am Weidendamm 1 A  
10117 Berlin  
Telefon: (030) 72 62 50-23/43  
Telefax: (030) 72 62 50-49  
andrae@hde.de  
bohne@hde.de

Das ursprüngliche Ziel der Energiesteuerreform, missbräuchliches Contracting zu bekämpfen, kann auch mit einer zielgenaueren und differenzierenden Ausrichtung einer Anti-Contracting-Regelung erreicht werden. Als missbräuchlich sollten nur die reinen Papiergeschäfte angesehen werden, bei denen die Ökosteuernbegünstigung allein durch vertragliche Gestaltung herbeigeführt wird, tatsächlich aber alles beim Alten bleibt. Davon zu unterscheiden sind die Contractings, bei denen sich der Contractor tatsächlich in den Anlagenbetrieb einschaltet. Letztere Contracting-Formen können einen Beitrag zur Energieeffizienz leisten und sind daher nicht als missbräuchlich anzusehen.

Eine zielgenaue Ausschaltung der missbräuchlichen Papier-Contractings befürwortet der HDE. Dafür hatten wir vorgeschlagen, die Energie- und Stromsteuerentlastung für Contractoren an die Erreichung von Effizienzvorgaben zu knüpfen. Beispielsweise könnte die Erreichung einer Energieeinsparung von einem Prozent pro Jahr vorgeschrieben werden. Reine Papier-Contractings wären damit ausgeschaltet, denn der Contractor wäre nun gezwungen, tätig zu werden. Das bloße Vorschalten eines ansonsten passiven Contractors durch vertragliche Gestaltung würde nicht mehr zur Ökosteuernentlastung führen. Dies würde zu einem signifikanten Steuermehraufkommen führen. Echte Contractings könnten dagegen weiterhin gefördert werden.

Auch bei den echten Contractings würde ein zusätzliches Steuermehraufkommen generiert, wenn die Entlastung von der Erfüllung von Effizienzvorgaben abhängig gemacht würde. Diese resultiert daraus, dass auch unter den echten Contractings einige die Effizienzvorgaben nicht erreichen würden und damit aus der Ökosteuernbegünstigung herausfielen.

Summarisch ergeben sich für 30 Prozent des deutschen Einzelhandels bei Berücksichtigung der geplanten Kürzung der ersten Entlastungsstufe in § 9 Abs. 3 StromStG und des Spitzenausgleichs nach § 10 StromStG und bei einer Energieeinsparvorgabe von einem Prozent pro Jahr im Vergleich zum Status Quo jährliche Stromsteuermehreinnahmen von ca. 35 Mio. EUR.

Wenn sich die Politik aus rein fiskalischen Gründen dafür entscheidet, alle Contractoren aus der Ökosteuernbegünstigung zu nehmen, sofern sie nicht das Produzierende Gewerbe oder die Land- und Forstwirtschaft beliefern, so beraubt sie sich eines sinnvollen lenkungssteuerlichen Instruments:

#### **I. Die Einschaltung steuerlich begünstigter Energiemanagementgesellschaften hat energiepolitische Vorteile**

Die Ökosteuernbegünstigung ist wichtig für die Entwicklung von Contractoren, die mittels ihrer Größenvorteile und Expertise einen Beitrag zur Energieeffizienz leisten.

Die Energiemanagementgesellschaften rüsten die Händler/ Filialen mit Messeinrichtungen aus, um aktuelle Verbrauchsverläufe und das Nutzerverhalten zu erfassen. Mit den Messwerten kann ermittelt werden, wie sich Umbauten, Veränderungen der Anlagen, aber auch Bedienfehler auswirken und die Energienutzung effizienter ges-

taltet werden kann. Investitionen in Energieverbrauchserfassungssysteme haben die Energiemanagementgesellschaften finanziert. Die finanziellen Mittel für diese Investitionen stammen zum Teil aus den verbrauchsteuerlichen Begünstigungen. Nur durch diese Infrastrukturinvestitionen ist energieeffizientes Handeln möglich, das energiepolitisch im Sinne einer nachhaltigen Energie- und Klimastrategie gewollt ist. Würden die steuerlichen Vorteile ausfallen, so wäre der weitere Ausbau einer mittel- bis langfristigen Verbrauchsmessung und -optimierung aller Filialen sowie ein nachhaltiges Energiecontrolling nicht realisierbar. Die Gelder für diese kapitalintensiven Investitionen stünden vielen der unter geringen Margen leidenden und dem harten Wettbewerb ausgesetzten Einzelhändler nicht zur Verfügung.

Durch die gewonnene Transparenz des Energieverbrauchs entstehen Anreize, Energieeffizienzpotenziale zu nutzen. Im Rahmen der von den Energiemanagementgesellschaften angebotenen Energieberatung konnten in der Vergangenheit die Kunden überzeugt werden, bei Neuanschaffungen energiesparende Modelle zu bevorzugen. Gemeinsam mit dem Kunden wurden zahlreiche Energiesparprojekte initiiert, wie z.B.:

- Einbau von Anlagen mit umweltfreundlichen Kältemitteln, zum Teil über bestehende gesetzliche Verpflichtungen hinausgehend,
- Beheizung mit Wärmerückgewinnungsanlagen und Wärmepumpen,
- verbesserte Gebäudedämmung,
- optimierte Lüftungsanlagen,
- Nutzung effizienterer Kühltruhen/Kühlregale,
- Einsatz von Solarthermie und Photovoltaikanlagen,
- zukünftige Verbrauchsprognosen und Hochrechnungen aufgrund der vorliegenden Zahlen und Verbrauchswerte,
- Pilotprojekte zur Untersuchung von Technologien zur Energieeinsparung und ihre Umsetzung in die breite Fläche (siehe Klimamarkt von Tengelmann und weitere Märkte bei REWE, Edeka, Netto, Lidl, Tegut etc.).

Ohne die Energiemanagementgesellschaften und die steuerlichen Vorteile würden die Einzelhändler Energiesparprojekte aufgrund der entfallenen Finanzierung unter Umständen verschieben oder nicht realisieren können. Das Energiemanagement hätte in allen Konzernen bzw. genossenschaftlichen Verbänden einen wesentlich schwereren Stand.

Um neue Techniken bundesweit weiterzuentwickeln und Neuentwicklungen voranzutreiben, sind erhebliche Investitionen zu tätigen. Deshalb müssen Unternehmen, die aktiv Energiemanagement und Energieverbrauchsoptimierung betreiben, weiterhin gefördert werden.

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, die enormen Potenziale im Bereich Energieeffizienz durch marktorientierte und technologieoffene Rahmenbedingungen, die stärker auf Anreiz und Verbraucherinformation und weniger auf Zwang setzen, zu heben. Hierzu zählt insbesondere eine Energieinitiative

Mittelstand mit Investitionsanreizen zum Energiecontracting (Koalitionsvertrag vom 24.10.2009, Kapitel I. 4.2, Zeilen 974 ff.). Energiemanagementsysteme gelten dabei als besonders marktorientierte und technologieoffene Effizienzinstrumente. Die steuerliche Privilegierung von Energiecontracting und Energiemanagementsystemen sind geeignete Investitionsanreize. Somit würde es im Widerspruch zu den Zielen der Bundesregierung stehen, sämtlichen Contracting-Modellen die steuerliche Förderung zu versagen.

## **II. Contractings durch Energiemanagementgesellschaften im Einzelhandel sind keine Papiergeschäfte**

Sowohl die Energiemanagementgesellschaften großer Einzelhandelsketten als auch Energiemanagementgesellschaften außerhalb des Unternehmensverbundes, mit denen der Einzelhandel zusammenarbeitet, verfügen über umfangreiches Personal (20 bis 200 Mitarbeiter). Die Energiemanagementgesellschaften beliefern die Konzernunternehmen bzw. selbständige Filialisten in erster Linie mit Kälte (Betrieb von Kühlanlagen), aber auch mit Licht und Wärme und übernehmen in diesem Zusammenhang die Instandhaltung und Wartung der Nutzenergie-Anlagen. Weiterhin beraten die Energiemanagementgesellschaften ihre Kunden bei der Energieverbrauchsoptimierung und entwickeln neue, energieeffizientere Anlagen. Teilweise erbringen die Energiemanagementgesellschaften der Einzelhandelsketten Leistungen auch an Dritte außerhalb des Konzern- bzw. genossenschaftlichen Verbunds. Dies dokumentiert die aktive Teilnahme am Wirtschaftsleben und widerspricht der Unterstellung von reinen Papiergeschäften.

## **III. Die Einschaltung der Energiemanagementgesellschaften hat betriebswirtschaftliche Vorteile**

Für die Einschaltung von Energiemanagementgesellschaften bestehen beachtliche betriebswirtschaftliche Gründe, wie z.B.

- Synergieeffekte bei der Verwaltung und Beschaffung von Energie,
- ganzheitliche Betrachtung der Energienutzung, die bei Filialisten in der Betrachtung der einzelnen Filiale nicht beachtet würde (der Filialist kann sich so auf sein Kerngeschäft konzentrieren),
- Steigerung der Qualität des Controllings und Hebung von Optimierungspotenzialen mit dem Ziel der Steigerung einer effizienten Energienutzung.

Energie- und stromsteuerliche Begünstigungen sind nur ein weiterer – wenn auch wichtiger – Vorteil.

## **IV. Energiemanagementgesellschaften haben Vorteile für den Wettbewerb**

Energiemanagementgesellschaften tragen zudem zur Lösung der bestehenden und zukünftigen Strukturprobleme der deutschen Netzwirtschaft bei. Durch die Transparenz und das Erkennen von bestimmten Verbrauchsmustern können Beschaffungsstrategien mit Erzeugungsplanungen koordiniert werden. Somit können Versorgungsstrukturen von zentralisierten Oligopolen aufgebrochen und durch dezentrale

wettbewerbliche Strukturen ersetzt werden, die für auf die Bedürfnisse abgestimmte Energiebereitstellungen sorgen werden. Hierzu sind im deutschen Einzelhandel im letzten Jahr diverse Leuchtturmprojekte umgesetzt worden, die zeigen, wie sich der Einzelhandel mit der Nutzung von dezentral erzeugter Energie auf die Herausforderungen der nahen Zukunft vorbereitet. Wesentliche Punkte dabei sind die Punkte Solarthermie, Photovoltaik, Kraft-Wärme-Kopplung, Wärmeerzeugung durch eine Wärmepumpe und natürlich die Nutzung von Abwärme aus Kühlanlagen. Auch dadurch wird die Energieeffizienz gesteigert.

Durch Entwicklung eines neuen Marktes für spezialisierte Energiedienstleistungen wird zudem der Wettbewerb im Energiemarkt belebt. Dieser Markt - verbunden mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze in dem Sektor - würde durch die geplante Novelle abgewürgt.

#### V. Auswirkung auf den Verbraucher

Die Vorteile, die sich aus der Einschaltung von Energiemanagementgesellschaften ergeben, wurden durch den Einzelhandel aufgrund des harten Wettbewerbs auch an die Verbraucher weitergegeben. Fallen die steuerlichen Vorteile wieder weg, dürfte dies daher ebenso Auswirkungen auf die Verbraucherpreise haben.

#### VI. Weitere Aspekte

Die weitere Förderung Energieeffizienz steigernder Contractoren im Handel würde der in der Abgrenzung des Begünstigtenkreises nach bestimmten Branchen liegenden Diskriminierung zudem etwas an Schärfe nehmen.

Schließlich weisen wir noch auf einen letzten Punkt hin. Die unterbrechungsfreie Aufrechterhaltung der Ökosteuernbegünstigung für Nutzenergie-Contracting ist wichtig als Brücke in die Zeit nach 2012. Europarechtlich und umweltpolitisch ist es für das noch zu erarbeitende Entlastungsregime nach 2012 geboten, die Ökosteuernbegünstigung an Effizienzgesichtspunkte zu koppeln. Konsequenterweise müsste dann ab 2013 auch das Energieeffizienz steigernde Nutzenergie-Contracting in den Fokus der Begünstigung gerückt werden. Dies sollte diskriminierungsfrei geschehen, also unabhängig von der Branchenzugehörigkeit des Energienutzers. Im Sinne der Kontinuität sollten daher auch bei der jetzt vorgesehenen kurzfristigen Gesetzesänderung Nutzenergie-Contractoren gefördert werden.

#### VII. Formulierungsvorschlag

Gesetzestechisch ließe sich die Koppelung der Ökosteuernvergünstigung an Energieeffizienzvorgaben beispielsweise wie folgt umsetzen:

##### **§ 9 Abs. 3 Satz 2 Stromsteuergesetz**

*„Dem ermäßigten Steuersatz unterliegt Strom, der von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für Zwecke der Erzeugung von Nutzenergie zur Versorgung Dritter entnommen wurde nur, wenn das Unternehmen ein zertifiziertes Energiema-*

*agementsystem betreibt und nachgewiesener Maßen nicht nur unerhebliche Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs realisiert worden sind.“*

**§ 10 Abs. 1 S. 2 Stromsteuergesetz**

*„Die Steuer für Strom, der von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für Zwecke der Erzeugung von Nutzenergie zur Versorgung Dritter entnommen wurde, wird nur erlassen, erstattet oder vergütet, wenn das Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem betreibt und nachgewiesener Maßen nicht nur unerhebliche Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs realisiert worden sind.“*

**§ 17 Abs. 1 Satz 2 Stromsteuereinführungsverordnung**

*„Die Vergütung der Steuer für Strom, der von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für Zwecke der Erzeugung von Nutzenergie zur Versorgung Dritter entnommen wurde, wird nur gewährt, wenn das Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem betreibt und nachgewiesener Maßen nicht nur unerhebliche Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs realisiert worden sind.“*

**§ 54 Abs. 1 S. 2 Energiesteuergesetz**

*„Die Steuerentlastung wird einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, das die in Satz 1 genannten Energieerzeugnisse für Zwecke der Erzeugung von Wärme zur Versorgung Dritter verwendet, nur gewährt, wenn das Unternehmen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem betreibt und nachgewiesener Maßen nicht nur unerhebliche Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs realisiert worden sind.“*

**§ 55 Abs. 1 S. 2 Energiesteuergesetz**

*„Die Steuerentlastung wird einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, das die in Satz 1 genannten Energieerzeugnisse für Zwecke der Erzeugung von Wärme zur Versorgung Dritter verwendet, nur gewährt, wenn das Unternehmen ein Energiemanagementsystem betreibt und nachgewiesener Maßen nicht nur unerhebliche Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs realisiert worden sind.“*

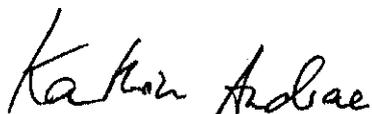
Die Konkretisierung ausfüllungsbedürftiger Begriffe kann in Rechtsverordnungen erfolgen. Dazu können im Stromsteuergesetz und im Energiesteuergesetz entsprechende Ermächtigungsgrundlagen geschaffen werden. Die Verlagerung auf die Verordnungsebene ermöglicht eine schnellere Anpassung der Regelungen an sich ändernde Gegebenheiten. In einer Verordnung können die Anforderungen an ein zertifiziertes Energiemanagementsystem niedergelegt werden (z. B. DIN 16001 oder vergleichbarer Standard, ggf. als Mindestanforderung).

Dort könnten auch die Begriffe „Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs“ definiert werden (bspw. analog zu § 41 EEG) sowie diesbezügliche Mindestanforderungen festgelegt werden (z. B. Einsparziel mind. 1%, vgl. auch Nationaler Energieeffizienz-Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland). Aus Vertrauensschutzgründen müssten für die Anforderungen zudem angemessene Übergangsfristen geregelt werden.

## VII. Fazit

Das vollständige Vorenthalten der Ökosteuernbegünstigung gegenüber Nutzenergie-Contractings ist aus den dargestellten Gründen nicht der richtige Weg. Selbst in der aktuellen Haushaltslage müssen beide Perspektiven, sowohl die fiskalische wie auch die energie- und umweltpolitische, in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden. Eine gesetzestechnische Umsetzung einer zielgenauen Ausschaltung missbräuchlicher Contracting-Formen ist möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kathrin Andrae



Jochen Bohne



ver.di • Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin

Deutscher Bundestag  
Vorsitzende des Haushaltsausschusses  
Frau Petra Merkel, MdB  
Platz der Republik 1  
  
11011 Berlin

*Ressort 8,  
Fachbereich 2  
Ver- und Entsorgung  
Fachbereich 11  
Verkehr  
Ressortleitung*

**Verante  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Bundesverwaltung**

Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin

Telefon: 030/69560

Durchwahl: 1700

Telefax: 3350

erhard.ott@verdi.de

www.verdi.de

**Erhard Ott**

Mitglied

des Bundesvorstandes

Datum

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

04. Oktober 2010

R8/FB02/O/ma

## Heutige Ausschusssitzung/Anhörung zum Luftverkehrssteuergesetz

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,

am heutigen Tage befasst sich der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages u.a. mit dem Luftverkehrssteuergesetz.

Am 15. September hatte ver.di zu einer bundesweiten Betriebsrätekonferenz nach Berlin geladen. Nahezu 300 Betriebsrätinnen und Betriebsräte sind unserer Einladung – organisationsübergreifend – gefolgt. Sie alle teilen die Sorge, dass der von der Bundesregierung vorgelegte nationale Alleingang bei der Luftverkehrssteuer zu Wettbewerbsverzerrungen und Standortnachteilen führt, in dessen Folge Arbeitsplätze vernichtet oder gar nicht erst geschaffen werden.

Über 41.000 Unterschriften gegen die Luftverkehrssteuer haben die Kolleginnen und Kollegen an Flughäfen, bei den Fluglinien, den Caterern und in der Tourismusbranche gesammelt.

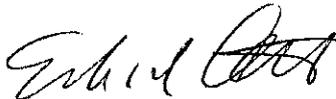
Die Ablehnung des Gesetzes, das weder „öko“ noch in sich „logisch“ ist, wird zudem verdeutlicht durch die vielen Postkarten, welche unsere Kolleginnen und Kollegen an die Fraktionsvorsitzenden der Regierungsfractionen geschickt haben.

SEB Berlin AG  
Konto 161 984 85 00  
BLZ 100 101 11

Anreiseinformationen:  
S-Bahn:  
S3, S5, S7, S76, S9  
Station:  
Ostbahnhof

Sehr geehrte Frau Merkel - wir haben die Sorgen und Nöte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgenommen und leiten diese zehntausendfache Bitte um Gehör an Sie weiter. Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie die Ausschussmitglieder über den Unmut und die Sorgen der Kolleginnen und Kollegen in Kenntnis setzten.

Mit kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Erhard Ott'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Erhard' being more legible than the last name 'Ott'.

Erhard Ott



## STELLUNGNAHME

Berlin, 4. Oktober 2010

---

### Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

Zum Thema: **Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBegIG 2011)**

#### An den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag vertritt die Interessen der IHK-Organisation. Wir möchten den Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages hiermit unsere Anmerkungen zum Gesetzentwurf zur Kenntnis geben.

Das Sparpaket der Bundesregierung ist notwendig für die Haushaltskonsolidierung. Es reduziert die Sorgen von Bürgern und Unternehmen, dass der Fiskus zur Haushaltskonsolidierung zukünftig die Steuern erhöhen muss. Zudem ist das Sparpaket von der Zielsetzung geprägt, von allen gesellschaftlichen Gruppen einen spürbaren Beitrag zu fordern – auch von der Wirtschaft. Richtig ist auch, Mitnahmeeffekte und Fehlentwicklungen bei der Nutzung von Steuerbegünstigungen zu reduzieren. Einzelne Maßnahmen dürfen aber nicht so ausgestaltet sein, dass die Sparmaßnahmen letztlich mehr kosten, als sie einbringen, weil wirtschaftliche Tätigkeiten verlagert werden (Luftverkehrsteuer), Unternehmen nicht mehr saniert werden können (Insolvenzordnung) oder international nicht mehr wettbewerbsfähig sind (Energie- und Stromsteuer).

Das Sparpaket muss so ausgestaltet werden, dass die deutschen Unternehmen im europäischen und internationalen Wettbewerb weiter bestehen können und die Intention des Sparpakets – solide Finanzen – nicht konterkariert wird. Wir bitten die Mitglieder des federführenden Haushalts- und des mitberatenden Finanzausschusses, die Maßnahmen des Sparpaketes daraufhin zu prüfen und gegebenenfalls andere Mittel zu finden, das Konsolidierungsziel zu erreichen, ohne der Wirtschaft zu schaden.

Unsere Anmerkungen beziehen sich auf die Artikel, von denen die Wirtschaft besonders betroffen ist, das sind: **Artikel 1** (Luftverkehrsteuergesetz), **Artikel 3** (Änderung der Insolvenzordnung), **Artikel 6** (Änderung des Energiesteuergesetzes) und **Artikel 7** (Änderung des Stromsteuergesetzes).



Berlin, 4. Oktober 2010

## **Zu Artikel 1 Luftverkehrsteuergesetz (LuftVStG-E)**

Deutschland ist die weltweit führende Luftverkehrsnation und die deutsche Wirtschaft ist zunehmend auf den Luftverkehr angewiesen. Dies gilt für den Frachtbereich und für den Passagebereich (Geschäftsreisende und Touristen) gleichermaßen. Die Luftverkehrswirtschaft hat in den vergangenen Jahren zahlreiche neue Arbeitsplätze geschaffen und bietet derzeit ca. 850.000 Mitarbeitern Beschäftigung. Diese positive Entwicklung ist zu unterstützen. Durch die Wirtschaftskrise hatte die deutsche Luftverkehrswirtschaft im letzten Jahr erhebliche Einbrüche zu verzeichnen. Das Flugverbot durch den Vulkanausbruch auf Island in diesem Frühjahr hat der Branche zusätzliche Probleme verursacht.

Fiskalisch motivierte Eingriffe wie die Luftverkehrsteuer sind keineswegs marktneutral, sondern greifen in die gegebene Marktconstellation ein und führen – wie zu zeigen ist – zu Verzerrungen. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht der vorliegende Gesetzentwurf nochmals nachgebessert werden muss. Anzumerken ist auch, dass die Maßnahme nach dem vorliegenden Gesetzentwurf auf Dauer angelegt ist und nicht – wie zunächst angekündigt – nur eine Überbrückung bis zur Einbeziehung des Luftverkehrs in den Emissionshandel darstellen soll.

Immerhin soll die neue Steuer weder für Umsteigepassagiere noch für Fracht gelten. In beiden Marktsegmenten wäre ansonsten mit erheblichen Veränderungen zu rechnen. So würden von den Umsteigepassagieren zwischen Amerika und dem arabischen und asiatischen Raum für den Fall einer Besteuerung vor allem Hubs in den Nachbarländern profitieren. Im Frachtbereich hat sich gezeigt, dass die betroffenen Unternehmen auf veränderte Rahmenbedingungen – in den letzten Jahren beispielsweise bei Veränderungen der Nachtflugregelungen – sehr schnell reagieren können. Würde es hier zu einer Besteuerung kommen, würde Fracht mit dem Lkw ins benachbarte Ausland gefahren und von dort auf den Luftweg gegeben. Mit der im aktuellen Entwurf vorgesehenen Einbeziehung von Interlining-Verbindungen wurde Bedenken mittelständischer Fluggesellschaften Rechnung getragen, die sonst bei Zubringerflügen gegenüber Code-Sharing-Angeboten benachteiligt würden.

Auch der aktuelle Gesetzentwurf weist aber erhebliche Schwächen auf:

### **1. Volkswirtschaftliche, regionalpolitische und ökologische Folgen der Luftverkehrsteuer**

Die Luftverkehrs- und Tourismusbranche geht durch Nachfragerückgang und Verlagerung von Flügen ins benachbarte Ausland von einem Rückgang von jährlich rund 5 Mio. Passagieren und einem Verlust von rund 10.000 Arbeitsplätzen aus. Die Bundesregierung sieht dagegen keine nennenswerten Verlagerungen. Diese Einschätzung basiert aber offenbar nicht auf belastbaren Untersuchungen. Auch wenn die sehr negativen Erfahrungen aus den Niederlanden (Steuereinnahmen 261 Mio. Euro, negative Effekte für die öffentliche Hand 150 - 280 Mio. Euro und Einnahmeverluste



Berlin, 4. Oktober 2010

der Unternehmen 1,2 Mrd. Euro) nicht direkt auf den deutschen Luftverkehrsmarkt übertragen werden können, zeigen diese, dass der Markt sehr empfindlich reagieren kann.

Ob die Höhe der Steuer – wie in der Begründung zum Gesetz formuliert – so gewählt wurde, dass mit nennenswerten Verlagerungen seitens der Flugreisenden nicht zu rechnen sein wird, darf bezweifelt werden. Zumindest bei Flughäfen in unmittelbarer Grenznähe ist der Wechsel der Fluggäste ohne nennenswerten Mehraufwand möglich und daher sehr wahrscheinlich. Auch zeigen die Erfahrungen im Low-cost-Segment, dass Fluggäste für günstige Flüge erheblichen Aufwand in Kauf nehmen. Da ein einheitlicher Steuersatz für Economy und Business-Class vorgesehen ist, trifft die Steuer den Low-cost-Bereich relativ stärker.

Zu berücksichtigen sind seitens des (Bundes-)Gesetzgebers auch die regionalpolitischen Auswirkungen. Vor allem die No-Frills-Airlines reagierten in der Vergangenheit häufig sehr konsequent auf vom Gesetzgeber oder Flughafenbetreiber verursachte Veränderungen der Kosten. Auch hier würden insbesondere die Flughäfen in Grenznähe betroffen sein. Vor allem die wirtschaftliche Tragfähigkeit kleinerer Flughäfen dürfte weiter geschwächt werden. Sollte die Existenz eines solchen Flughafens zur Disposition stehen, hätte dies vor allem in Regionen weitab von einem großen Verkehrsflughafen erhebliche Auswirkung auf die Standortqualität.

Die Einführung einer Luftverkehrsteuer führt bei den Fluggesellschaften zudem zu erheblichem organisatorischen Aufwand. Das Luftverkehrsunternehmen muss den Aufzeichnungspflichten nach § 13 gerecht werden, es müssen entsprechende EDV-Programme angeschafft und kontinuierlich gepflegt werden.

Vor Einführung der Steuer müssen daher die volkswirtschaftlichen Folgen quantifiziert werden. Es kann nicht im Interesse der Bundesregierung sein, wenn der Nettoeffekt durch Verluste bei Arbeitsplätzen und Gewerbesteuer massiv geschmälert würde.

Auch die ökologischen Folgen müssen in die Bewertung einbezogen werden: Kommt es durch die Steuer zu zusätzlichem Verkehr durch Umwegfahrten zu weiter entfernt liegenden Flughäfen, würde dies das Ziel, die Emissionen zu verringern, konterkarieren. Auch setzt die geplante Ausgestaltung keine Anreize zur Anschaffung umweltschonender Flugzeuge. Ein möglicher Rückgang der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch kerosinsparende Flugzeuge hätte weniger Einnahmen des Staates aus dem Emissionshandel zur Folge, die dann – um das jährliche Einnahmenvolumen von einer Mrd. Euro sicherzustellen – zu einer Anhebung der Luftverkehrsteuer führen würde. Angesichts dieses Nullsummenspiels kann es ökonomisch rational sein, älteres Fluggerät möglichst lange zu nutzen. Eine die Einnahmeausfälle kompensierende weitere Anhebung der Abgabensätze wie bei der Lkw-Maut darf es nicht geben.



Berlin, 4. Oktober 2010

## **2. Eingriffe in die Marktstrukturen der Luftverkehrsbranche**

### **a. Doppelbelastung des Inlandsluftverkehrs (§ 4 LuftVStG-E)**

Bei Flügen im Inland werden jeweils Hin- und Rückflug belastet. Bei Auslandsflügen bleibt der Rückflug dagegen unbesteuert. Diese Diskriminierung ist nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass sich die Ungleichbelastung von Inlands- und Auslandsflügen weiter verschärft, wenn bei Inlandsflügen auf die Luftverkehrsteuer zusätzlich die Mehrwertsteuer von 1,52 € anfällt, die bei grenzüberschreitenden Flügen nicht erhoben wird. Ein pragmatischer Ansatz wäre eine Verringerung der Steuersatzes für Inlandsflüge. Denkbar wäre auch eine feinere Skalierung der Streckenunterteilung.

### **b. Erhöhte Kosten für Inselverkehre (§ 5 Abs. 4 LuftVStG-E)**

Die Flüge zu den deutschen Nordseeinseln sind Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und als solcher Teil der Daseinsvorsorge. Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf enthält der aktuelle Entwurf Steuerbefreiungen für Fluggäste mit Hauptwohnsitz auf einer inländischen Insel und zur medizinischen Versorgung. Dies stellt zwar eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf dar. Allerdings reicht sie nicht aus und wirft Fragen bei der praktischen Umsetzung auf: Wie soll eine Fluggesellschaft unterscheiden, ob der Flug eines Urlaubers aufs Festland als medizinisch notwendig steuerfrei oder als reguläre Heimreise steuerpflichtig ist? Ein pragmatischer Weg zur Vermeidung erheblichen bürokratischen Aufwandes wäre es, Flüge mit Kleinflugzeugen bis 5,7 to MTOW (maximale Abflugmasse) oder Kurzstreckenflüge unter 100 km generell von der Regelung auszunehmen.

### **c. Luftfahrtunternehmen versus werkseigener Luftverkehr**

Mehrere mittelständische Luftfahrtunternehmen bieten großen Industrieunternehmen Charterflüge an. Diese Flüge werden mit der neuen Steuer belastet, während Flüge mit werkseigenen Flugbereitschaften nicht belastet werden. Damit besteht die Gefahr, dass die Angebote gewerblicher Luftfahrtunternehmen einseitig verteuert werden und damit nicht mehr marktgerecht sind.



Berlin, 4. Oktober 2010

## **Zu Artikel 3 Änderung der Insolvenzordnung**

### **Zu § 14 Abs. 1 InsO-E**

Nach dem Gesetzentwurf soll allein die Befriedigung des Gläubigers nicht mehr zur Unzulässigkeit des Insolvenzantrages führen. Diese Regelung soll insbesondere Dauergläubiger (Sozialkassen, Finanzämter etc.) besser stellen. Die geplante Änderung ist nachvollziehbar, allerdings muss sich erst zeigen, ob sie sich in der Praxis bewährt.

### **Zu § 55 Abs. 4 InsO-E**

Nachvollziehbar erscheint die Aufwertung von Steuerschulden, die während des vorläufigen Insolvenzverfahrens entstehen, zu Masseverbindlichkeiten – unabhängig davon, ob ein starker oder schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt wurde. Die Finanzbehörde kann über ihre Gläubigerstellung nicht disponieren (Zwangsgläubiger) und soll deshalb besser gestellt werden. Allerdings sollte bedacht werden, dass diese Regelung gerade auf Sanierungen, die schon während des vorläufigen Verfahrens beginnen, eine abschreckende Wirkung haben kann.

### **Zu § 96 Abs. 3 InsO-E**

Für bedenklich halten wir den Änderungsvorschlag zu § 96 Abs. 3 InsO des Haushaltsbegleitgesetzes, der den Fiskus gegenüber anderen Gläubigern weitgehend besser stellt. Zwar hat der Entwurf von der Wiedereinführung des Fiskusprivilegs aus Zeiten der Konkursordnung abgesehen. Stattdessen soll aber nun der Fiskus während des gesamten Insolvenzverfahrens berechtigt sein, mit eigenen Forderungen gegenüber Forderungen des insolventen Unternehmens aufzurechnen. De facto bedeutet dies, dass Steuererstattungsansprüche des insolventen Unternehmens künftig nicht mehr in die Masse fließen werden, da der Fiskus in fast allen Fällen Altforderungen gegen das insolvente Unternehmen hat, gegen die dann aufgerechnet werden kann.

Betroffen ist insbesondere die Mehrwertsteuererstattung aus Vorsteuerüberhängen. Weitreichende Auswirkungen hätte dies beispielsweise auf die Sanierung exportorientierter Unternehmen, die umsatzsteuerfrei ins Ausland liefern, gleichzeitig aber die Vorsteuer aus den Rechnungen ihrer Lieferanten ziehen können. Ohne Erstattungsansprüche werden einzelne - vielleicht noch gewinnbringende - Geschäfte dann zum Verlust, weil die Gewinnmarge im seltensten Fall oberhalb der gesetzlichen Mehrwertsteuer liegen dürfte. Ähnliche Schwierigkeiten treten immer dann auf, wenn das Unternehmen höhere Eingangsrechnungen als Ausgangsrechnungen hat, z. B. beim Wiedereinschub eines Geschäftsbetriebs durch den Insolvenzverwalter. Betroffen sind ebenfalls Einkommensteuer-Erstattungsansprüche, die nach dem Sparpaket in der Regel entfallen werden. Ohne



Berlin, 4. Oktober 2010

diese Mittel wird die Sanierung gerade kleiner und mittelständischer Betriebe mit besonders dünner Liquidität in vielen Fällen nicht möglich sein.

Gleichzeitig soll ein Anfechtungsprivileg für die Finanzämter geschaffen werden: Das Aufrechnungsverbot soll auch dann entfallen, wenn der Fiskus die Möglichkeit der Aufrechnung durch eine anfechtbare Rechtshandlung erworben hat. Das Finanzamt würde künftig also kurz vor Stellung des Insolvenzantrages Außenstände ohne die Sanktion der drohenden Anfechtung vollstrecken können. Nach wie vor soll der Insolvenzverwalter in diesen Fällen zwar diese Vollstreckung anfechten können. Anders als bislang wäre aber das Finanzamt berechtigt und faktisch auch verpflichtet, Altforderungen mit dem Rückforderungsanspruch des Insolvenzverwalters aufzurechnen.

Die Auswirkungen dieser Vorschläge auf die Wirtschaft als Ganzes lassen sich noch nicht absehen. Laut Schätzungen der Landesfinanzverwaltungen sollen sich die so erzielten Einnahmen auf nur 50 Mio. Euro belaufen. Experten schätzen jedoch, dass der Insolvenzmasse sämtlicher Verfahren bis zu 1,5 Mrd. Euro entzogen werden.

Die Gefahr besteht, dass für eine erfolgreiche Sanierung in vielen Fällen nicht mehr genug Kapital vorhanden sein wird. Die Folgen des Vorschlags wären, dass mehr Arbeitskräfte freigesetzt und die Sozialkassen stärker belastet würden. Auch fallen die sanierten Unternehmen als zukünftige Steuerzahler weg. Es besteht deshalb die Gefahr, dass die geplante Sparmaßnahme letztlich mehr kosten wird, als sie einbringt. Der Vorschlag konterkariert zudem die Bemühungen der Bundesregierung, für Unternehmen in der Insolvenz bessere Sanierungsmöglichkeiten zu schaffen. Die im Zusammenhang mit dem vom BMJ am 03.09.10 vorgelegten Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen erhofften positiven Effekte werden in Frage gestellt.



Berlin, 4. Oktober 2010

## **Zu Artikel 6 Änderung des Energiesteuergesetzes und Artikel 7 Änderung des Stromsteuergesetzes**

### **Zu § 54 Abs. 1 EnergieStG-E, § 55 Abs. 1 EnergieStG-E, § 9b Abs. 1 StromStG-E, § 10 Abs. 1 StromStG-E: Einschränkung der Steuerermäßigungen auf Unternehmen des Produzierenden Gewerbe**

Grundsätzlich ist die Zielsetzung richtig, Fehlentwicklungen bei der Nutzung von Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes durch eine Begrenzung auf die förderungswürdigen Sachverhalte zu begegnen. Es wird dadurch für Unternehmen außerhalb des Produzierenden Gewerbes allerdings weniger attraktiv, mit Hilfe eines Contractors energieeffizient und umweltschonend zu wirtschaften, dadurch dass Anlagen effizienter gefahren oder Fehlsteuerungen (z. B. falsch eingebaute Ventile) verhindert werden. Darauf möchten wir hinweisen.

### **Zu § 54 Absatz 2 und 3 EnergieStG-E, § 55 Absatz 2 und 3 EnergieStG, § 9b Abs. 2 StromStG-E, § 10 Abs. 1 und 2 StromStG-E: Anhebung des Sockelbetrages, Einschränkung der ermäßigten Steuersätze und des Spitzenausgleichs für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes**

Die Anhebung des Sockelbetrages und die Einschränkungen beim ermäßigten Steuersatz sowie beim Spitzenausgleich führen zu einer drastischen Mehrbelastung der energieintensiven Unternehmen in Deutschland. Die Unternehmen kündigen Produktionseinschränkungen an, die besonders regional spürbar sein werden, denn die betroffenen Branchen, z. B. die Papierindustrie, sind regional konzentriert. Für die Branchen, die von der Wirtschaftskrise besonders stark betroffen waren und jetzt gerade aus ihr heraus wachsen, kommt die zusätzliche Ökosteuer außerdem zur Unzeit. Die Unternehmen sind damit beschäftigt, ihre Liquidität zu sichern, die Lager aufzufüllen und den Vertrieb zu aktivieren. Neue Belastungen gefährden die Erholung.

### **Betroffenheit der Unternehmen im Einzelnen**

Aus Befragungen bei energieintensiven Betrieben der gewerblichen Wirtschaft wissen wir, dass einzelne Branchen besonders stark durch den Gesetzentwurf betroffen sind, zum Beispiel die Papierindustrie, die Chemie und die Metallverarbeitung, die mit Mehrkosten von mehreren hunderttausend Euro bis zu mehreren Mio. in einem einzelnen Betrieb rechnen. Sorgen machen sich vor allem die mittelständischen Betriebe mit einigen hundert Mitarbeitern und die Töchter von weltweit tätigen Konzernen, letztere weil sie durch diese Entwicklung im konzernweiten Benchmarking entscheidend zurückfallen und deshalb ein ohnehin latent vorhandener Verlagerungsdruck zum Durchbruch kommen kann.

Berlin, 4. Oktober 2010

Aus den uns vorliegenden konkreten Belastungszahlen einzelner Unternehmen lässt sich ersehen, dass die Zusatzbelastungen durch die geplanten Gesetzesänderungen höher sind als es die Modellrechnungen des Bundesfinanzministeriums zeigen. Die durchschnittliche Belastung durch die Einschränkungen bei den Ökosteuermäßigungen liegt in unseren exemplarischen Beispielen bei annähernd 200.000 Euro im kommenden Jahr. Es sind mittelständische Unternehmen aus den Branchen Papier und Holz, Metallverarbeitung, Gießereien, Steine-Erden, Recycling, Nahrungsmittelgewerbe, Textil und Elektrotechnik mit durchschnittlich 350 Mitarbeitern. Bezogen auf einen branchentypischen Ertrag vor Steuern belaufen sich die Zusatzbelastungen auf fast 20 % des Ertrages vor Steuern. Anders gesagt: Ein durchschnittliches mittelgroßes Unternehmen der produzierenden gewerblichen Wirtschaft verliert, wenn das Gesetzesvorhaben so wie geplant umgesetzt wird, ein Fünftel seiner Ertragskraft.

Durch die Anhebung des Sockelbetrages auf 2.500 Euro bei Strom (= 122 MWh) wird die Mehrzahl der Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern aus dem begünstigten Unternehmenskreis fallen, darunter die regional wichtigen Industrie- und Bauunternehmen mit eher geringen Betriebsgrößen und tendenziell schlechter Ertragslage. Diese Unternehmen haben außerdem aufgrund ihrer ungünstigeren Abnahmestrukturen und -mengen im europäischen und nationalen Vergleich hohe Energiepreise zu tragen.

Hinzu kommt, dass die Strombezugskosten auch aufgrund anderer Effekte, insbesondere der EEG-Abgabe und des Emissionshandels, stark anwachsen. Während die Stromverbraucher bis 2009 etwa 1,3 Cent pro Kilowattstunde für die Förderung erneuerbarer Energien zahlen mussten, schnellte der Betrag in 2010 auf 2 Cent hoch. Für 2011 sind etwa 3,5 Cent pro Kilowattstunde zu erwarten, nahezu ein Drittel des Industriestrompreises. Von der Besonderen Ausgleichsregelung (§ 40 ff. EEG), nach der die EEG-Umlage auf bis zu 0,05 Cent/kWh reduziert werden kann, profitieren kleinere bzw. mittelständische Unternehmen nur in Ausnahmefällen. Für ein Beispielunternehmen, einen Spinnereibetrieb, bedeutet allein die Erhöhung der EEG-Umlage 2011 gegenüber 2010 eine Mehrbelastung von bis zu 147.000 Euro. Hinzu käme durch den jetzt vorgelegten Gesetzentwurf die Mehrbelastung bei der Stromsteuer.

Die Belastungen durch Energieabgaben führen in der Folge zu innergemeinschaftlichen Wettbewerbsverzerrungen. Wettbewerber aus anderen Ländern, auch innerhalb der EU, sind schon heute deutlich weniger belastet und haben zusätzlich häufig günstige Industriestromtarife. So sind die Strompreise für die Industrie bei einem Verbrauch von 24.000 MWh/Jahr in Belgien um 19 % günstiger, in Österreich um 21 %, in der Tschechischen Republik um 31 % und in Frankreich sogar um 49 %. Diese Benachteiligung inländischer Standorte durch hohe Energiekosten ist ein gesamtwirtschaftlicher Verlust, aber auch ein Verlust für den Umwelt- und Klimaschutz.



Berlin, 4. Oktober 2010

Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Industrie und der gewerbliche Mittelstand in Deutschland in den letzten Jahren stark in Energieeffizienz investiert haben. Deutschland verfügt heute über einen der modernsten Maschinenparks in der energieintensiven Industrie. Ein Beispiel ist die deutsche Kupferindustrie: Sie ist weltweit sowohl beim Umweltschutz (z. B.  $\text{SO}_2$  je t Kupfer) als auch bei der Energieeffizienz führend. Eine Verlagerung in andere Länder mit geringeren Umweltstandards hätte eine negative Umweltbilanz.

### **Fazit und Empfehlung**

Auch die traditionellen Industriebereiche müssen weiterhin gute Standortbedingungen in Deutschland haben. Gerade die erneuerbaren Energien benötigen industrielle Vorprodukte hoher Qualität: Windkraftanlagen brauchen Stahlteile für die Türme, Gussteile für die Getriebe, Zement für die Fundamente, Kunststoffteile für die Rotorblätter und Kabel für die Elektronik. Photovoltaikanlagen brauchen Silizium aus Hochofenprozessen und Stahlteile, mit denen die Photovoltaikzellen auf dem Dach befestigt werden können. Stahlwerke, Gießereien, Zementwerke und die Chemische Industrie gehören zu den energieintensiven Industrien. Sie erhalten die Steuervergünstigungen nicht, um sie dauerhaft gegen Marktentwicklungen abzuschotten, sondern damit sie in Deutschland nicht erheblich höher als in den anderen Teilen der Welt belastet werden.

Der DIHK wirbt nicht dafür, das Sparpaket jetzt wieder aufzuschnüren. Allerdings appellieren wir an den Deutschen Bundestag, insbesondere die Einschränkungen beim Spitzenausgleich auf ihre Wirkung hin zu prüfen und der Wettbewerbsfähigkeit Rechnung zu tragen.

### **Ansprechpartner im DIHK:**

**Dr. Patrick Thiele**, Leiter des Referats Verkehrspolitik, Tel.: (030) 20308-2110, Email: [thiele.patrick@dihk.de](mailto:thiele.patrick@dihk.de)

**Dr. Christian Groß**, Leiter des Referats Zivilrecht und Justizariat, Tel.: (030) 20308-2723, Email: [gross.christian@dihk.de](mailto:gross.christian@dihk.de)

**Dr. Ulrike Beland**, Leiterin des Referats Öffentliche Finanzen, Verbrauchsteuern, Ökosteuer, Tel.: (030) 20308-2605, Email: [beland.ulrike@dihk.de](mailto:beland.ulrike@dihk.de)